

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schliersee (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schliersee (BGS-WAS) vom 30.10.2003 mit Änderungssatzung vom 30.06.2004, 31.10.2007, 25.03.2010 und 16.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q_n)		Dauerdurchfluss (Q_3)		
bis	2,5 m ³ /h	bis	4m ³ /h	159,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	bis	10 m ³ /h	381,00 €/Jahr
über	6 m ³ /h	über	10 m ³ /h	762,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,78 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,78 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Schliersee, den 19.07.2017



Markt Schliersee

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Schliersee (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schliersee (BGS-WAS) vom 30.10.2003 mit Änderungssatzung vom 30.06.2004, 31.10.2007 und 25.03.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	154,00 Euro/Jahr
bis	6 m ³ /h	370,00 Euro/Jahr
über	6 m ³ /h	740,00 Euro/Jahr

§ 2

Die Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Schliersee, den 16.10.2013



Markt Schliersee

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Schliersee (BGS-WAS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schliersee (BGS-WAS) vom 30.10.2003 mit Änderungssatzung vom 30.06.2004 und 31.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	144,00 Euro/Jahr
bis	6 m ³ /h	216,00 Euro/Jahr
über	6 m ³ /h	432,00 Euro/Jahr

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,76 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,76 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.


§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.

Schliersee, den 25.03.2010



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Schliersee vom 30.10.2003

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 30. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5m ³ /h	70,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	84,00 Euro/Jahr
über 10m ³ /h	120,00 Euro/Jahr

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **1,42 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,42 Euro**/pro Kubikmeter entnommenen Wassers.


§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2007 in Kraft.

Schliersee, den 31. Oktober 2007

Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
1. Bürgermeister



Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
des Marktes Schliersee (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Schliersee (BGS-WAS) vom 30.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung und Anschaffung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

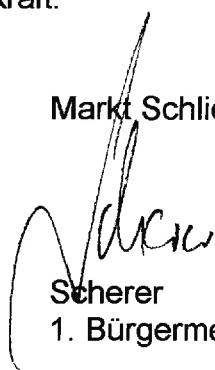
§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.

Schliersee, den 30.06.2004



Markt Schliersee


Scherer
1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Schliersee

Vom: 30. Oktober 2003

Aufgrund der Art.5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetz erlässt der Markt Schliersee folgende Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Schliersee erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. §2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. §2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. §2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur dann herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs.2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt des ursprünglichen Beitrages an nach §238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,80 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,60 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art.5 Abs.9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Schliersee erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsbühren.

§ 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5m ³ /h	51,00 €
bis 10 m ³ /h	61,00 €
über 10m ³ /h	87,00 €

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt Schliersee zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **1,25 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,25 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt Schliersee teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Schliersee die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Grundgebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags – und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Schliersee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

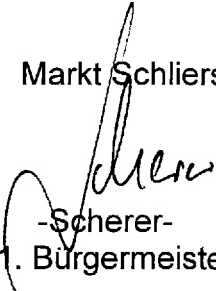
- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1990 außer Kraft.

Ort, Datum

Schliersee, 30. Oktober 2003



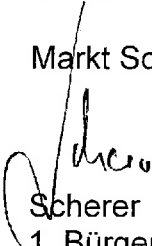
Markt Schliersee


-Scherer-
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 04.11.2003 in der Gemeindekanzlei zur
Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln
hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 04.11.2003 angeheftet und am 03.12.2003 wieder
entfernt.

Schliersee, den 05. Dezember 2003

Markt Schliersee


Scherer
1. Bürgermeister

